

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Auslegung vom 21.12.2023 bis zum 18.01.2024) sind keine Anregungen und Bedenken vorgebracht worden. Mit Schreiben vom 21.12.2023 hat die Gemeinde Dörpen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

lfd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1.	Handwerkskammer Osnabrück Emsland Grafschaft Bentheim	08.01.2024
2.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	22.12.2023
3.	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH	17.01.2024
4.	Gemeinde Rhede	15.01.2024
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	22.12.2023
6.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	03.01.2024
7.	Staatliches Baumanagement Region Nord-West	16.01.2024
8.	Niedersächsische Landesforsten	22.12.2023
9.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee	22.01.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
1. Telekom GmbH: Schreiben vom 11.01.2024	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsbevollmächtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen</p>	<p>Die Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Ausführungen sind bereits Teil der Unterlagen</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse insoweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Der Bauausführende/Vorhabenträger wird sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.</p>
<p>2. LBEG – Landesamt für Bergbau Energie und Geologie: Schreiben vom 28.12.2023</p>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise: Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. Einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogenen Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Der NIBIS-Kartenserver findet bereits entsprechende Berücksichtigung. Die dort enthaltenen Informationen wurden gesichtet und sind, soweit für die weitere Bearbeitung relevant, in den Umweltbericht übernommen worden.</p>
<p>3. Landkreis Emsland: Schreiben vom 22.01.2024</p>	
<p>Raumordnung Im nördlichen Bereich des Bebauungsplan Nr. 90 „Sondergebiet Tierhaltungsanlage Füchtel-Wiesen“ der Gemeinde Dörpen vauft die</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Versuchsstrecke Magnetschnellbahn (Transrapid), die im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 (RROP) Landkreis Emsland als Vorranggebiet „Versuchsstrecke Magnetschnellbahn“ festgesetzt ist.</p> <p>Bei Vorranggebieten handelt es sich nach § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) um verbindlich und abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung. Gemäß § 4 ROG sind Ziele der Raumordnung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die Versuchsstrecke Magnetschnellbahn hat in ihrer Funktion Vorrang vor anderen Nutzungen.</p> <p>Es ist vom Vorhabenträger sicherzustellen, dass die Versuchsstrecke Magnetschnellbahn in ihrer Funktions- und Ausbaufähigkeit sowie Zugänglichkeit uneingeschränkt und dauerhaft erhalten bleibt.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht kann dem Bebauungsplan Nr. 90 der Gemeinde Dörpen nur zugestimmt werden, wenn das geplante Vorhaben mit dem zuständigen Träger der Versuchsstrecke Magnetschnellbahn abgestimmt ist.</p> <p>Städtebau</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass in der Präambel und in den weiteren Texten die explizit genannten Änderungen der Rechtsgrundlagen tatsächlich die jeweils letzten vor dem Aufstellungsbeschluss am 15.06.2023 sind. So ist z.B. das Baugesetzbuch (BauGB) am 04.01.2023 (BGBl. 2023 Nr. 6) geändert worden. In der Begründung wird in Ziff. 4.2 ausgeführt, dass der Antragssteller plant, die bestehende Hofstelle auszubauen. Es handelt sich hier jedoch um einen bestehenden Außenstandort.</p> <p>In Ziff. 5.2.1 der Begründung wird auf einen vorliegenden Bericht der Klasmann-Deilmann GmbH-Bezug genommen. Dieser Bericht ist hier mit Datum, Titel und Verfasser zu benennen, sonst bleibt unklar, welcher Bericht gemeint ist.</p> <p>Im Weiteren wird auf S. 23 zur Prüfung der Bioaerosolbelastung auf das Nds. Ministerialblatt Nummer 53 vom 25.11.2020 Bezug genommen. Hier ist die im genannten Ministerialblatt veröffentlichte einschlägige Rechtsgrundlage zu nennen.</p> <p>In § 4 Ziff. 4.1 sowie in Ziffern 6.1.5 und 6.2.4.2 der Begründung werden „Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (öffentlich)“ festgesetzt. Die Flächen finden sich nicht in der Planzeichnung wieder. Dort werden lediglich private (p) Flächen festgesetzt.</p> <p>Naturschutz und Forsten</p>	<p>Es wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 90 "Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Füchtel-Wiese" ein Schutzstreifen von 20 m um die „Versuchsstrecke Magnetschnellbahn“ festgesetzt. Dieser wird als Grünfläche festgesetzt und somit eine Beeinträchtigung vermieden.</p> <p>Städtebau</p> <p>Dies wird entsprechend im Planteil korrigiert.</p> <p>Dies wird entsprechend in der Begründung korrigiert.</p> <p>Die Ergänzungen werden hier vorgenommen.</p> <p>Dem wird Folge geleistet und die Ergänzung vorgenommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und angenommen bzw. die Fehlinformationen korrigiert.</p> <p>Naturschutz und Forsten</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p><u>Artenschutzrechtliche Belange:</u> Für die Bauleitplanung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt und mit den Planunterlagen vorgelegt. Die Daten und Erhebungen stammen aus dem Jahr 2023 und entsprechend bezüglich ihrer Aktualität und Belastbarkeit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Eine Anerkennung der saP kann aus artenschutzrechtlicher Sicht ausgesprochen werden. Weitere artenschutzrechtliche Gutachten, Abhandlungen oder Aussagen sind nicht erforderlich.</p> <p><u>Naturschutzfachliche Belange:</u> Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche oder Biotope, die einem gesetzl. Schutz nach BNatSchG unterliegen und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. In diesem Fall ist das Augenmerk auf die westlich und südlich angrenzende Gehölzflächen (wegebegleitend) sowie auf die vorhandene Eingrünung der Mastställe zu legen. Die Sicherung, der Schutz und der dauerhafte Erhalt der Eingrünung kommt einer besonderen Bedeutung zu, da davon auszugehen ist, dass sie aus der rechtskräftigen Baugenehmigung der Mastställe stammt und als Kompensationsmaßnahme nach dem BNatSchG anzulegen war.</p> <p>Für die o.g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften) zu betrachten.</p> <p>Aus einer erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahme abzuleiten und konkret sowie detailliert (Plan und Text) darzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen zu orientieren.</p>	<p><u>Artenschutzrechtliche Belange</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Gehölzstrukturen etc. werden ausreichend berücksichtigt und durch entsprechende Festsetzungen gesichert.</p> <p>Die hier geforderten Aspekte wurden bereits im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes ausführlich berücksichtigt und zusätzlich notwendige Gutachten erstellt und angehängt.</p> <p>Es wurde eine Eingriffsbilanzierung auf Basis einer Biotoptypenkartierung vorgenommen. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen erfolgen innerhalb des Geltungsbereiches durch Gehölzanpflanzungen sowie die Anlage von extensivem Grünland</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Einer besonderen Betrachtung bedarf das Landschaftsbild, da die vorhabenbedingte Bauleitplanung u.a. das Errichten und Betreiben einer Windenergieanlage (WEA) beinhaltet. Das Errichten und Betreiben der WEA kann Beeinträchtigungen wie Schall- und Lichtimmissionen (Schattenwurf, Laufgeräusche etc.) zur Folge haben. Darüber hinaus wirkt sich das technische Bauwerk durch die Bauart (Masthöhe, rotierende Anlagenteile etc.) auf das Landschaftsbild aus.</p> <p>Die naturschutzfachlichen Belange werden in einem sog. Umweltbericht abgehandelt. Der Umweltbericht liegt bereits vor. Soweit noch nicht geschehen, ist eine eingehende Betrachtung und Bewertung des Landschaftsbildes vor und nach der Umsetzung zu ergänzen.</p> <p>Forstfachliche Belange Eine Betroffenheit forstfachlicher Belange, die eine Reduzierung bzw. Beseitigung von Waldflächen zum Inhalt haben, ist nicht zu erkennen. Forstfachliche Belange können jedoch betriebsbedingt durch zusätzlichen Eintrag von Stickstoffen aus der Luft berührt werden. Der Grenzwert der zulässigen Zusatzbelastung an Stickstoffeinträgen aus der Luft beträgt 5 kgN/ha/a. Über ein Immissionsschutztechnisches Gutachten ist nachzuweisen, dass der Grenzwert der zulässigen Zusatzbelastung an Stickstoffeinträgen aus der Luft eingehalten wird.</p> <p>Immissionsschutz Im weiteren Verfahren sind auch die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>Straßenbau Das Plangebiet befindet sich an freier Strecke an der Kreisstraße K157 von Neudörpen zur Bundesstraße B 401 (Dörpen-Haar) bei km 3,390 bis 3,470 - Ostseite.</p> <p>Gegen die vorgenannte Bauleitplanung gemäß Zeichnung und Beschreibung bestehen aus straßen- und verkehrsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken. Der Fachbereich Straßenbau ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Frei- und Grünflächengestaltung (Heimischen Gehölzstrukturen) sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Geltungsbereiches in das Landschaftsbildgefüge. Zusätzlich liegt durch die weiträumigen baulichen Anlagen der Magnetschwebbahn bereits eine beträchtliche Belastung des Landschaftsbildes vor.</p> <p>Entsprechende Gutachten (Schall, Schattenschlag und Geruchsemissionen) wurden im Rahmen entsprechender Gutachten behandelt und in die Unterlagen übernommen.</p> <p>Forstfachliche Belange Ein solches Immissionsschutzgutachten (FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter 2023, Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS22241.1+2/01) liegt bereits vor und ist Teil der Unterlagen. Im vorliegenden Fall ist der Immissionsbeitrag des Vorhabens (Zusatzbelastung) negativ, d.h. der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage (Gesamtzusatzbelastung) verringert sich nach der geplanten Erweiterung durch den Einbau von Abluftreinigungsanlagen. Ein Einfluss auf den Wald aufgrund dessen ist insbesondere auch aufgrund der marginalen Überlagerung (siehe Immissionsgutachten) nicht zu erwarten.</p> <p>Immissionsschutz Die schalltechnische Untersuchung lag im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung (gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) bereits den Unterlagen bei. Die Ergebnisse werden zusätzlich noch mit in die Begründung übernommen.</p> <p>Straßenbau Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Brandschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für das geplante Vorhaben ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 1600 l/min. (96 m³/h) vorhanden ist. Der Löschbereich umfasst i. d. R. alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m. Dabei sind in einem Umkreis von 150 m mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sicherzustellen, die restlichen 50 % sind dann in einem Radius von 300 m um die baulichen Anlagen sicherzustellen. Als Löschzeit werden 2 Stunden angesetzt. Für den Fall, dass Löschwasser über das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogen wird, dient das DVGW-Arbeitsblatt W405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) als planerische Grundlage. - Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde - oder Ortsbrandmeisterfestzulegen. - Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen. <p>Gesundheit</p> <p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.</p> <p>Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen) - ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) - weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe - empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser) 	<p>Brandschutz</p> <p>Die Ausführungen zum Brandschutz sind bereits in den Unterlagen enthalten.</p> <p>Gesundheit</p> <p>Die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250 sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung, werden entsprechend berücksichtigt. Es ist geplant, eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage mit einem Staubminderungsgrad von >70 % zur Minderung der Staub- und Bioaerosolemissionen zu installieren.</p> <p>Die Ausführungen werden eingehalten.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> - gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen - Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt. - Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. <p>Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o. g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>	
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Emsland Außenstelle Aschendorf-Hümmling: Schreiben vom 18.01.2024	
<p>Die Gemeinde Dörpen plant die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 90 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Füchtel-Wiesen“.</p> <p>Betriebe, die aufgrund ihrer Größe die Grenze der Vorprüfung nach UVPG überschreiten, sind nach BauGB nur noch genehmigungsfähig, wenn sie landwirtschaftlich, d.h. nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert zulässig sind, indem sie über 50 % des Futters selbst erzeugen könnten.</p> <p>Immer, wenn eine landwirtschaftliche Privilegierung nicht gegeben ist, kann die Gemeinde die Genehmigungsfähigkeit durch das Aufstellen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes herstellen.</p> <p>Im Plangebiet mit einer Größe von 5,3 ha liegt der Außenstandort eines landwirtschaftlichen Betriebes. Es sind zwei konventionelle Hähnchenställe mit 80.364 Plätzen vorhanden. Um den Betrieb zukunftsfähig für den Markt und die Hofnachfolge zu machen, ist der Bau von drei Hähnchenställen und der Anbau von Ausläufen an allen Ställen geplant, damit die Umstellung der Hähnchenmast auf Tierwohl möglich ist. Damit der Landwirt entsprechend des Marktes produzieren kann, ist die Genehmigung als Mehrzweckanlage mit höheren Tierzahlen inaltungsform 2 geplant. Die Halungsform 2 umfasst 204.000 Plätze. Bei Halungsform 3 werden 132.000 Hähnchen gemästet. Darüber hinaus sind ein Hochbehälter, eine Windkraftanlage sowie ein Wärmespeicher geplant.</p> <p>Es liegt ein immissionsschutztechnischer Bericht vom 02.03.2023 der FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vor. Aus geruchstechnischer Sicht sind keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch das Planvorhaben zu erwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Dem wird mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 90 Folge geleistet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche Tierhaltung als vorhabenbezogener Bebauungsplan wird dem Betrieb Planungssicherheit gegeben. Daher wird aus landwirtschaftlicher Sicht die Ausweisung von Sondergebieten begrüßt. Es bestehen somit gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p><i>Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:</i> Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen oben genannte Vorhaben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
5. EWE Netz GmbH: Schreiben vom 05.01.2024	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein.</p> <p>Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leistungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p>	<p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden, soweit noch nicht enthalten, mit in die Unterlagen übernommen.</p> <p>Trafostationen wurden innerhalb der Festsetzungen zum SO1 und SO2 bereits als zulässig aufgeführt.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	
6. Wasserverband Hümmling: Schreiben vom 11.01.2024	
<p>Gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.</p> <p>Es ist wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Darstellung in der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 5.6.2 Löschwasserversorgung, Brandschutz) auf der Ostseite entlang der K 157 westlich des Plangebietes ein Trinkwasserversorgungsleitung der Dimension DN 150 verlegt ist. Am südwestlichen Plangebietsrand ist im Nahbereich der vorhandenen Masthähnchenställe in diese Leitung ein Unterflurhydrant eingebaut. Je nach Versorgungssituation kann nach hiesiger Einschätzung die Leistungsfähigkeit dieses Hydranten für eine mögliche Löschwasserentnahme mit bis zu 96 m³/h angegeben werden (max. Entnahmemenge aus einem Hydranten mit Anschlussnennweite DN 80), wobei die rechnerische Leistungsfähigkeit der</p>	<p>Die Stellungnahme des Wasserverbades Hümmling wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Dies wird entsprechend in den Unterlagen korrigiert und die weiteren Ausführungen in das Kapitel übernommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>versorgenden Leitung für eine mögliche Löschwasserentnahme in diesem Bereich höher ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die hier gemachten Angaben auf den gegenwärtigen Zeitpunkt beziehen und durch zukünftige Veränderungen der Wasserabgabe beeinflusst werden können. Darüber hinaus hängt die real mögliche Leistungsfähigkeit der Hydranten von den Randbedingungen zum Zeitpunkt des Bedarfes ab (Tag/Nacht; sonstiger Bedarf; Druckverhältnisse; klimatische Bedingungen; Bereitschaft der anderen Abnehmer auf Wasser zu verzichten, Rohrbruch etc.). Insbesondere in den Sommermonaten wird die Leistungsfähigkeit des gesamten Versorgungssystems des Verbandes bei andauernden warmen und trockenen Verhältnissen stark beansprucht. Die Leistung der Hydranten wird in solchen Situationen (wohlmöglich auch deutlich) geringer ausfallen. Der Verband hat hierauf keinen Einfluss, so dass er von daher auch keine verbindlichen Angaben (Menge, Druck) hierzu machen kann.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.</p>	